

Sparte Bank und Versicherung

405 Fachvertretung der Landes-Hypothekenbanken
Fachverbandsausschussbeschluss am
09.06.2020

Kommunalsteuerpflichtige Brutto-Lohn- und Gehaltssumme des
Vorjahres: 2,02%
Mindestbetrag

100,00 Euro

Ruht (Ruhenssatz) die gemäß § 2 Abs. 1 WKG
mitgliedschaftsbegründende(n) Berechtigung(en) für die
gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr ein Betrag
in der Höhe von

50,00 Euro

Die Verdoppelung des Ruhenssatzes für juristische Personen
gemäß § 123 Abs. 12 WKG wird ausgeschlossen.

Der Grundumlagenbeschluss tritt am 01.01.2021 in Kraft und
mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.